

Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)¹⁴

(vom 7. April 1999)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Personalgesetzes² für die Lehrpersonen der kantonalen Mittel- und Berufsschulen sowie der Lehrwerkstätten. Geltungsbereich

§ 2. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Personalverordnung³ und die Vollzugsverordnung⁴ zum Personalgesetz². Anwendbarkeit
des allgemeinen
Personalrechts

II. Arbeitsverhältnis

§ 3. ¹ Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus: Anstellung

- a. Lehrbeauftragten,
- b. Mittel- und Berufsschullehrpersonen,
- c. Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA.

² Die Anstellungsverhältnisse gemäss Abs. 1 lit. a sind befristet, diejenigen gemäss Abs. 1 lit. b und c sind unbefristet.

³ Unbefristete Anstellungsverhältnisse gemäss Abs. 1 lit. c werden öffentlich ausgeschrieben.

⁴ Die Anstellung erfolgt unbefristet, sofern die Lehrperson in den Fächern, in denen sie Unterricht erteilt, über einen Hochschulabschluss verfügt und das Diplom für das Höhere Lehramt erworben oder eine andere gleichwertige fachliche und pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat und Unterrichtserfahrung von wenigstens einem Jahr aufweist.

⁵ Die Anstellung erfolgt befristet, wenn die Lehrperson die Voraussetzungen von Abs. 3 nicht erfüllt oder wenn das Ende des Arbeitsverhältnisses bereits bei der Anstellung feststeht. Sofern die fachliche oder pädagogische Ausbildung nicht abgeschlossen ist, darf die Anstellung insgesamt längstens für sechs Jahre erfolgen.

413.111

Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)

Besondere
Aufgaben

§ 4. ¹ Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA übernehmen im Rahmen der Klassen- und Schulführung sowie der Schulverwaltung zusätzliche Aufgaben, wobei in der Regel ein Beschäftigungsgrad von mindestens 50% vorausgesetzt wird.

² Die Teilnahme der Lehrpersonen an den sie betreffenden Konferenzen, Konferenzen und Veranstaltungen der Schule sowie die Mitwirkung bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen gelten nicht als besondere Aufgaben.

Lehrpersonen
an Hauswirt-
schaftskursen

§ 5. Der Regierungsrat regelt das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen.

III. Lohn

Lohnklassen
und -stufen

§ 6.¹⁰ ¹ Der Einreihungsplan für die Entlöhnung der Lehrpersonen weist sechs Lohnklassen auf.

² In jeder Lohnklasse bestehen 27 Lohnstufen.

³ Die Lohnstufe 3 einer Lohnklasse bildet das Lohnminimum, die Lohnstufe 23 das erste und die Lohnstufe 27 das zweite Lohnmaximum. Bei den Lohnstufen 1 und 2 handelt es sich um Anlaufstufen.

⁴ Die Lohnhöhe pro Lohnklasse und Lohnstufe ist in Teil B des Anhangs festgelegt.

Einreihung

§ 6 a.⁹ Die Lehrpersonen werden gemäss Teil A des Anhangs in die Lohnklasse eingereiht.

Einstufung

§ 7.¹⁰ ¹ Hat eine Lehrperson keine Unterrichts- und Berufserfahrung, wird sie in der Regel in der Lohnstufe 3 (Lohnminimum) eingestuft. Ist die Lehrperson in einer Anlaufstufe eingestuft worden, ist sie innerhalb von zwei Jahren in die Lohnstufe 3 zu führen.

² Unterrichts- und andere Berufstätigkeit werden wie folgt angerechnet:

- a. Voll angerechnet wird unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsgrad der Schuldienst, den die Person nach Abschluss der Fachausbildung an einer öffentlichen Mittel- oder Berufsschule des Kantons Zürich oder einer andern gleichwertigen Schule als Lehrperson geleistet hat.

- b. Angemessen angerechnet werden namentlich Unterricht auf einer unteren Schulstufe oder Assistenz Tätigkeit an Hochschulen, anderweitige Berufserfahrungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterrichtstätigkeit stehen, Erfahrungen in Erziehungs- und Betreuungsarbeit sowie die praktische Berufstätigkeit nach abgeschlossener Ausbildung in wissenschaftlichen, technischen, kaufmännischen oder künstlerischen Berufen.

³ Beim Wechsel der Schule oder beim Wiedereintritt an einer Mittel- und Berufsschule innert zwei Jahren wird die bisherige Einstufung übernommen. Bei einem späteren Wiedereintritt wird mindestens die bisherige Einstufung gewährt.

⁴ Die Bildungsdirektion regelt die Einzelheiten.

§ 8. Nach dem Erwerb eines Diploms erfolgt auf Beginn des folgenden Monats die Umteilung in die entsprechende Lohnklasse.

Erwerb
eines Diploms

§ 9. ¹ Die Berechnung des Lohnanspruchs beruht auf 40 Schulwochen. Eine Schulwoche entspricht $\frac{1}{40}$, ein Semester $\frac{20}{40}$ des Jahresgrundlohns.

Berechnung
des Lohnes

² Für Lehrpersonen, die an verschiedenen Schultypen unterrichten, richtet sich der Lohn für die jeweiligen Lektionen nach dem entsprechenden Schultyp. Für Lehrpersonen, die in verschiedenen Fächern unterrichten, richtet sich der Lohn nach den entsprechenden Lektionsverpflichtungen.

³ Teilpensen werden anteilmässig zur Pflichtlektionenzahl entlohnt.

§ 10. ¹ Für die Stellvertretung von unbefristet oder befristet angestellten Lehrpersonen können Vikariate eingerichtet werden.

Vikariatslöhne

² Vikariate werden je erteilte Einzellektion wie folgt vergütet:

- a. an Mittelschulen:

Für Fächer mit einer Verpflichtung von 22 oder 23 Wochenlektionen, $\frac{1}{900}$ des Jahresgrundlohns:

- ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3,
- mit Fachabschluss: Lohnklasse 20, Stufe 3,

Für Fächer mit einer Verpflichtung von 25 oder 26 Wochenlektionen, $\frac{1}{1020}$ des Jahresgrundlohns:

- ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3,
- mit Fachabschluss: Lohnklasse 20, Stufe 3.

Die Vergütung für Kurzlektionen wird mit dem Faktor 0.91 umgerechnet.

413.111

Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)

- b. an Berufsschulen $\frac{1}{1020}$ des Jahresgrundlohns:
- ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3
 - mit Fachabschluss: an Berufsmittelschulen Lohnklasse 20, Stufe 3 an Berufsschulen Lohnklasse 19, Stufe 3

§ 11.¹¹

IV. Zulagen

Zulagen der
Schulleitungs-
mitglieder

§ 12. ¹ Den Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen, der Gewerblich-Industriellen und der Kaufmännischen Berufsschulen wird neben der Lehrerbesoldung eine jährliche Zulage von 28% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.

² Den Prorektorinnen und Prorektoren der Mittelschulen sowie den Prorektorinnen, Prorektoren, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der Gewerblich-Industriellen und der Kaufmännischen Berufsschulen wird eine jährliche Zulage von 18% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.

³ Den Stellvertretungen der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Gewerblich-Industriellen Berufsschulen wird eine jährliche Zulage von 9% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.

Zulagen für
Lehrpersonen

§ 13. ¹ Einsätze bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen, die das Lehrpensum übersteigen, werden nur Lehrbeauftragten gesondert vergütet.

² Für Aufgaben, die eine regelmässige, erhebliche Mehrbelastung mit sich bringen, können Zulagen ausgerichtet oder Entlastungen gewährt werden.

Zulagen für
Unterricht in
der beruflichen
Weiterbildung

§ 14.¹⁷ ¹ Für Unterricht an beruflichen Weiterbildungskursen, der ausserhalb der normalen Arbeitszeit stattfindet, kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt eine Zulage von höchstens 15% der Grundbesoldung festsetzen.

² Für Unterricht an Technikerschulen sowie an Vorbereitungskursen auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen oder an gleichwertigen Weiterbildungslehrgängen kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt eine Zulage zur Grundbesoldung festsetzen. Die Besoldung einschliesslich Zulage darf $\frac{1}{880}$ der Ansätze der Klasse 22 gemäss Anhang zur Verordnung nicht überschreiten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 15. ¹ Die Überführung erfolgt auf Beginn des Schuljahres 2000/01. Überführung
- ² Hauptlehrpersonen und Lehrbeauftragte IV und III an Mittelschulen sowie Hauptlehrpersonen an Berufsschulen werden unbefristet gemäss § 3 Abs.1 lit. c angestellt.
- ³ Lehrbeauftragte II und I an Mittelschulen, die die Bedingungen für eine unbefristete Anstellung erfüllen, sowie Lehrbeauftragte III und II an Berufsschulen werden unbefristet gemäss § 3 Abs. 1 lit. b angestellt.
- ⁴ Lehrbeauftragte I an Mittel- und Berufsschulen werden befristet gemäss § 3 Abs. 1 lit. a angestellt.
- ⁵ Die Schulkommission bzw. Aufsichtskommission kann in Härtefällen Ausnahmeregelungen treffen.
- ⁶ Die Überführung erfolgt aufgrund der bisher angerechneten Dienstjahre. Der heutige Besitzstand bezüglich des Lohns bleibt gewahrt, sofern keine Reduktion der Zusatzaufgaben gemäss § 4 Abs. 1 erfolgt.
- § 16. Die Vollendung der für die Dienstaltersgeschenke der semesterweise ernannten Lehrpersonen erforderlichen Dienstjahre vor dem 1. Januar 1994 berechtigt nicht zu einem Nachbezug. Dienstaltersgeschenk
- § 17. ¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat⁸ auf Beginn des Herbstsemesters 1999/2000 in Kraft. Inkrafttreten
- ² Für die Seminarien und das Technikum Winterthur Ingenieurschule bleibt die Mittelschullehrerverordnung vom 7. Dezember 1988⁵ und das Mittelschullehrerreglement vom 13. September 1989⁶ in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die Überführungsbestimmungen für die Lehrkräfte an den Seminarien und am Technikum Winterthur Ingenieurschule.
- ³ Für die Landwirtschaftlichen Schulen bleibt die Berufsschullehrerverordnung vom 1. Oktober 1986 in Kraft.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Aufhebung der folgenden Erlasse:

- a. Mittelschullehrerverordnung vom 7. Dezember 1988⁵,
- b. Berufsschullehrerverordnung vom 1. Oktober 1986⁷,
- c. Mittelschullehrerreglement vom 13. September 1989⁶.

¹ [OS 55, 318](#).

² [LS 177.10](#).

³ [LS 177.11](#).

⁴ [LS 177.111](#).

⁵ 30. September 2002 ([OS 57, 236](#)).

⁶ 30. September 2002 ([OS 57, 237](#)).

⁷ 16. August 2009 ([OS 64, 406](#)).

⁸ Genehmigt am 7. Juni 1999.

⁹ Eingefügt durch RRB vom 5. Mai 2010 ([OS 65, 886](#); [ABl 2010, 985](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹⁰ Fassung gemäss RRB vom 5. Mai 2010 ([OS 65, 886](#); [ABl 2010, 985](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹¹ Aufgehoben durch RRB vom 5. Mai 2010 ([OS 65, 886](#); [ABl 2010, 985](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹² Fassung gemäss RRB vom 17. November 2010 ([OS 65, 1006](#); [ABl 2010, 2610](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹³ Eingefügt durch RRB vom 7. Dezember 2010 ([OS 66, 268](#); [ABl 2010, 2975](#)). In Kraft seit 1. März 2011.

¹⁴ Fassung gemäss RRB vom 7. Dezember 2010 ([OS 66, 268](#); [ABl 2010, 2975](#)). In Kraft seit 1. März 2011.

¹⁵ Aufgehoben durch RRB vom 7. Dezember 2010 ([OS 66, 268](#); [ABl 2010, 2975](#)). In Kraft seit 1. März 2011.

¹⁶ Fassung gemäss RRB vom 2. November 2011 ([OS 67, 15](#); [ABl 2011, 3236](#)). In Kraft seit 1. Januar 2012.

¹⁷ Fassung gemäss RRB vom 9. Mai 2012 ([OS 67, 224](#); [ABl 2012, 1053](#)). In Kraft seit 1. August 2012.

Anhang zur Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung¹⁴**A. Einreihungsplan (§ 6 a)¹⁰**

Folgende Lohnklassen der Personalverordnung (PVO)³ ergeben die Basis für den Jahresgrundlohn von Lehrpersonen am Mittelschulen, Berufsschulen und Berufsmittelschulen:

I. Lehrpersonen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und b

Klasse 17 Lehrpersonen ohne Fachabschluss und ohne pädagogische Ausbildung

Klasse 18 Lehrpersonen mit Fachabschluss tieferer Stufe als Hochschulabschluss, ohne Lehrdiplom, mit angemessener pädagogischer Ausbildung.¹⁴

Klasse 19 a. an Mittelschulen

1. mit Fachabschluss tieferer Stufe als Hochschulabschluss und Ausweis über Lehrbefähigung oder Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom I, Schulmusik I und Zeichnen I
2. mit Lehrdiplom in einem Instrument oder in Sologesang
- 3.¹⁵

b. an Berufsschulen für Lehrpersonen mit höchstem Fachabschluss und angemessener pädagogischer Ausbildung

1. ohne Diplom des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP) oder gleichwertiger Ausbildung
2. ohne Diplom der Universität Zürich für das höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
3. Fachlehrerdiplom der Universität Zürich

Klasse 20 a. an Mittelschulen

1. mit Hochschulabschluss ohne Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)
- 2.¹³ an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen mit Lehrdiplom im zu unterrichtenden Fach oder mit Fachhochschulabschluss für die Oberstufe und Zusatzqualifikation für Sekundarstufe II oder mit gleichwertiger Ausbildung im zu unterrichtenden Fach

413.111

Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)

- b. an Berufsschulen
 1. für berufskundlichen und allgemein bildenden Unterricht mit Diplom des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP), Hochschulabschluss oder gleichwertiger Ausbildung
 2. mit Diplom der Universität Zürich für das Höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
 3. mit dem Fähigkeitszeugnis der Universität Zürich als Sekundarlehrer sprachlich-historischer bzw. mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung für Sprach- bzw. Mathematikunterricht
 4. mit dem Eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiplom II
 - c. an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
 1. für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung bildet, ohne Diplom für das Höhere Lehramt
- Klasse 21
- a. an Mittelschulen
 1. mit Hochschulabschluss und Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)
 2. mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, Schulmusik II oder Zeichnen II
 - 3.¹⁵
 - b. an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
 1. für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung bildet, mit Diplom für das Höhere Lehramt
 2. mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, die zusätzlich für ein Fach mit abgeschlossenem Hochschulstudium und Diplom für das Höhere Lehramt ausgebildet sind und dieses unterrichten

II. Lehrpersonen gemäss § 3 Abs. 1 lit. c

- Klasse 19
- b. an Berufsschulen für Lehrpersonen mit Fachabschluss
 1. für die Fächer Textverarbeitung und Bürokommunikation

2. Instruktoressen und Instruktorinnen für die praktische Ausbildung an Lehrwerkstätten
 3. Turnlehrer I
- Klasse 21
- a. an Mittelschulen
 1. Lehrpersonen mit Lehrdiplom in einem Instrument oder in Sologesang
 - b. an Berufsschulen
 1. für berufskundlichen und allgemein bildenden Unterricht mit Diplom des Schweiz. Instituts für Berufspädagogik (SIBP) oder gleichwertiger Ausbildung
 2. mit Diplom der Universität Zürich für das Höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
 3. mit dem Fähigkeitsausweis der Universität Zürich als Sekundarlehrer sprachlich-historischer bzw. mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung für Sprach- bzw. Mathematikunterricht
 4. mit dem Eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiplom II
 5. Leitung von Lehrwerkstätten
- Klasse 22
- a. an Mittelschulen
 1. mit Hochschulabschluss und Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)
 2. mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, Schulmusik II oder Zeichnen II
 - b. an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
 1. für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Diplom für das Höhere Lehramt Voraussetzung bildet
 2. mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, für Lehrpersonen, die zusätzlich für ein Fach mit abgeschlossenem Hochschulstudium und Diplom für das Höhere Lehramt ausgebildet sind und dieses unterrichten
 - c. Schulleitungsmitglieder

III.¹¹

413.111

Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)

B. Lohnskala (§ 6)¹⁶

	Lohn- stufen	Klasse 17	Klasse 18	Klasse 19	Klasse 20	Klasse 21	Klasse 22
2. Maximum	27	127 856	136 404	145 735	155 881	166 892	178 801
	26	126 594	135 058	144 296	154 343	165 244	177 038
	25	125 331	133 711	142 858	152 806	163 596	175 275
	24	124 070	132 367	141 420	151 268	161 949	173 509
1. Maximum	23	122 809	131 022	139 980	149 730	160 302	171 743
	22	121 548	129 676	138 543	148 191	158 656	169 980
	21	120 285	128 329	137 106	146 652	157 010	168 215
	20	119 024	126 983	135 668	145 113	155 362	166 449
	19	117 763	125 635	134 228	143 573	153 714	164 684
	18	116 502	124 290	132 790	142 037	152 069	162 922
	17	115 239	122 946	131 351	140 498	150 421	161 158
	16	113 977	121 599	129 913	138 960	148 774	159 393
	15	112 715	120 252	128 474	137 422	147 127	157 628
	14	111 850	118 906	127 037	135 884	145 481	155 864
	13	110 984	117 559	125 600	134 346	143 834	154 101
	12	109 725	116 214	124 162	132 808	142 186	152 335
	11	108 464	114 868	122 723	131 270	140 538	150 570
	10	105 519	112 522	119 366	127 680	136 697	146 453
	9	102 574	109 380	116 010	124 089	132 852	142 334
	8	99 629	106 240	112 655	120 499	129 011	138 218
	7	96 687	103 097	110 095	116 911	125 169	134 103
6	94 536	99 956	106 739	113 322	121 325	129 986	
5	91 595	96 818	103 382	110 527	117 482	125 866	
4	88 648	94 469	100 028	106 936	113 641	121 749	
Minimum	3	85 705	91 327	96 672	103 350	110 590	117 633
Anlaufstufen	2	82 760	88 185	94 109	99 758	106 749	113 517
	1	79 815	85 047	90 754	96 168	102 905	110 193